



Dienstvorschriften der Ruderriege am k. k. Staatsgymnasium in Leitmeritz.

Zweck.

Die Ruderriege will die ihr anvertraute Jugend zu körperlicher und damit auch zu geistiger Tüchtigkeit führen.

A. Aufnahme und Austritt.

1. Als Mitglied kann jeder Obergymnasiast aufgenommen werden, der Freischwimmer ist und folgende Nachweise erbringt:

- a) Die Einwilligung des Vaters oder dessen Stellvertreters mit folgendem Wortlaut:
..... erklärt sich damit einverstanden, daß sein Sohn
in die Ruderriege des k. k. Staatsgymnasiums in Leitmeritz eintritt und verpflichtet
sich, den Ruderbeitrag in der Höhe von K zu zahlen, jeden Schaden, welcher
durch denselben verursacht wird, auf Verlangen zu ersetzen, sowie auch bei einem
Unglücksfalle die Leitung der Ruderriege nicht zur Verantwortung ziehen zu wollen,
in der Überzeugung, daß von derselben keine Vorsichtsmaßregel unterlassen wird.
- Ort, Zeit. Unterschrift.

- b) Die Tauglichkeitserklärung eines Arztes (Assentierung), am besten des Hausarztes.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für schulgeldzahlende Mitglieder 20 K, für befreite 6 K.

Es können in besonders berücksichtigungswerten Fällen diese Beträge auf 6 K und 0 K herabgesetzt werden. Die entsprechenden Gesuche sind rechtzeitig der Leitung vorzulegen.

Das Ruderjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen. Mit dem Augenblick der Aufnahme entsteht für das betreffende Mitglied die Pflicht der Leistung des Ruderbeitrages. Für die Ferien gelten Sonderbestimmungen. Jene Mitglieder, welche während der Ferien das Ruderzeug benützen wollen, haben bereits am Anfang derselben ihre Mitgliedschaft für das kommende Ruderjahr anzumelden und den entsprechenden Beitrag für dasselbe zu leisten.

3. Der Austritt aus der Ruderriege kann jederzeit dem Kapitän angemeldet werden, vorausgesetzt, daß sämtliche Verbindlichkeiten gelöst sind.

4. Die Leitung behält sich übrigens vor, Mitglieder bei schlechtem Studienfortgang oder Teilnahmslosigkeit auf eine gewisse Zeit oder auch auf immer vom Rudern auszuschließen, gleichgültig ob auf Wunsch der Eltern oder nicht.

5. Als Bootsungen werden Untergymnasiasten aufgenommen, welche die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter mit der Bestätigung erbringen, daß sie gute Freischwimmer sind. (Ein müheloses Überschwimmen der Elbe muß von jedem Bootsungen verlangt werden.)

6. Der Beitrag für Bootsungen beträgt 5 K. Jene, welche von der Zahlung des Schulgeldes befreit sind, zahlen nur 2 K; gegebenen Falles ist Befreiung möglich.

B. Verwaltung und Gliederung.

7. Die Leitung der Ruderriege und ihre Kassegebarung obliegt je einem Mitgliede des Lehrkörpers.

8. Zu den Mitgliedern gehören: a) der Kapitän und der II. Kapitän, b) die Bootsmänner, c) die Ruderer, d) die Zöglinge.

Den Mitgliedern schließen sich die Bootsungen an.

9. Der Kapitän wird aus den Bootsmännern von diesen und den Ruderern gewählt. Er ist der Führer der Ruderriege in ihrer sportlichen Tätigkeit und der Einberufer und Vorsitzende ihrer Versammlungen, Besprechungen u. a.

Dem Kapitän stellen die Bootsmänner einen aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter, den II. Kapitän, zur Seite. Er übernimmt damit zugleich die Pflicht, die Bootsjungen einzuschulen.

Die Bootsmänner werden von der Bootsmännerversammlung aus den Ruderern vorgeschlagen und von der Leitung ernannt. In der Stärke von rund $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl bilden sie eine Art Ausschuß und sorgen für die Ausbildung der Zöglinge.

Nach Notwendigkeit können erfahrene und tüchtige Ruderer zur Zöglingausbildung herangezogen werden.

Nach erfolgter Ausbildung werden die Zöglinge über Vorschlag der Bootsmänner (und Ruderer) von der Leitung als fahrkundig erklärt und werden damit Ruderer.

Die Bootsjungen werden mit günstigem Schluß ihres 4. Studienjahrganges Zöglinge, doch haben sie bis dahin eine ärztliche Tauglichkeitserklärung zu erbringen.

Sonstige Pflichten der Mitglieder sind in den übrigen Punkten der Dienstvorschriften enthalten.

10. Abgesehen vom I. und II. Kapitän wird der Rang in den Mitgliedergruppen und unter den Bootsjungen durch die Dauer der Mitgliedschaft und durch das Alter (Jahrgang) bestimmt.

C. Dienst.

11. Taghabender. Aus den Ruderern wird täglich ein anderer als Diensthabender (Taghabender) bestimmt. Dieser hat für die Einhaltung der Haus- und Fahrordnung zu sorgen und seine Wahrnehmungen der Leitung zu melden. Im Notfalle hat er selbst die Ordnung herzustellen. Sein Dienst dauert 24 Stunden.

12. Wochehabender. Die Durchführung und Beaufsichtigung größerer und regelmäßiger Arbeiten im Laufe einer Woche übernimmt wöchentlich ein anderer Bootsmann: Dienst des Wochehabenden.

Er hat der Leitung einen schriftlichen Wochenbericht vorzulegen. Dienstdauer sieben Tage.

13. Sonstige Arbeiten. Zu notwendigen Arbeiten bestimmt der Kapitän die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Zeit und Eignung.

D. Versammlungen.

14. Wöchentlich findet eine Bootsmännerbesprechung statt, in welcher der Kapitän die Berichte der Bootsmänner entgegennimmt und die laufenden Angelegenheiten erledigt.

Nötigenfalls kann der Kapitän auch zu anderer Zeit die Bootsmänner und Ruderer versammeln.

15. Vortrag. Der Vortrag wird gelegentlich von einem Mitgliede über sportliche Gegenstände gehalten. Zum Vortrage haben sich sämtliche Ruderriegler einzufinden.

16. Befehl. Beim wöchentlichen Befehl haben zur festgesetzten Zeit sämtliche Mitglieder und Bootsjungen zu erscheinen, um die Verlautbarungen der Leitung und die Ergebnisse der Bootsmännerbesprechung zu erfahren, sowie auch um allgemeine Beratungen zu pflegen.

E. Fahrordnung.

17. Der Kapitän teilt die Mitglieder in Mannschaften und bestimmt für diese die pflichtgemäßen wöchentlichen Fahrzeiten. Führer einer jeden Mannschaft ist ein Bootsmann oder geübter Ruderer.

18. Jedes Mitglied hat ausnahmslos folgende Bestimmungen zu befolgen:

a) Die Mitglieder sind zu zwei wöchentlichen Ruderstunden verpflichtet, Bootsjungen dürfen in sportsmäßigen Ruderbooten nur steuern.

b) Das Belegen von Booten darf nur im Einverständnisse mit dem Kapitän bis höchstens eine Woche voraus und für eine einmalige Fahrt geschehen. Ist jedoch das Boot eine Viertelstunde nach der angegebenen Zeit nicht in Verwendung, so hat jede andere Mannschaft das Recht, es zu benutzen.

c) Ausfahrten überhaupt geschehen nur in der vorschriftsmäßigen Ruderkleidung.

Diese ist: a) weiße Kappe mit blaugelbem Stern, b) weißes Leibchen (die Ruderer tragen am Rande desselben einen, die Bootsmänner zwei und die beiden Kapitäne drei schwarze Streifen); c) weiße Hosen, die oberhalb der Knie abschließen; d) schwarze Strümpfe; e) leichtes Schuhwerk; f) weißer Schwitzer.

Erwünscht sind: blauer oder weißer Bootsrock mit langen Hosen, blaue Kappe mit Flaggenschild (die Flagge ist blau-weiß-blau mit schwarzgelbem Eckfeld). Alle Kleidungsstücke haben mit Kennbuchstaben versehen zu sein.

d) Bootsflaggen sind nur bei eigentlichen Ausfahrten zu verwenden, bei Schulfahrten nicht.

- e) Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken während der Fahrt ist als unsportmäßig streng verboten.
- f) Die sachgemäße Handhabung der Boote und der Sportgeräte, insbesondere beim Herausnehmen und Aufbewahren, ihre jedesmalige Reinigung und Abtrocknung gleich nach beendeter Fahrt ist Pflicht der Ruderer. Im Notfalle ist der Steuermann zur Hilfe verpflichtet.
- g) Der Steuermann trägt die Fahrt ins Fahrtenbuch ein und vermerkt etwaige Schäden.
- h) Der Rangsalteste ist Bootsführer oder Fahrtleiter und für die peinlichste Einhaltung dieser Fahrordnung und die Sicherheit der Geräte außerhalb des Bootshauses verantwortlich.
- i) Die Ruderbefehle gibt der Steuermann, sobald sich dies der Bootsführer nicht vorbehält. Dieselben lauten: »Zum Einsteigen (Aussteigen) fertig (Nennung der Sitze)« — »Alles fertig, los« — »Zum Streichen, fertig, los« — »Halt« — »Alles platt« — »Halbe Kraft« — »Achtung, Riemen« — »Zur Wende nach Steuerbord (Backbord), fertig, los« — »Auf Steuerbord (Backbord) halt« — »Auf Steuerbord zum Streichen, fertig, los«.
»Halt« und »Alles platt« zu rufen, hat bei entsprechendem Anlasse jeder im Boot Befindliche das Recht. Befindet sich das Boot in Fahrt, so ist auf jeden Fall vor Streichen und Wenden zuerst »Halt« zu befehlen.
- j) Besondere Vorfälle sind sobald als möglich dem Taghabenden zu melden, von etwaigen Unglücksfällen ist sofort die Leitung zu verständigen.

F. Hausordnung.

19. Solange ein sportsmäßiges Boot auf dem Wasser ist, hat die Bootshausflagge gehißt zu sein. Der letzte Steuermann holt sie ein.

20. Alle Mitglieder und Bootsungen sind zur peinlichsten Einhaltung der Ordnung in den einzelnen Räumlichkeiten verpflichtet und können vom rangältesten Anwesenden an ihre persönliche Ordnungspflicht erinnert werden. Bei Nichtbefolgung hat letzterer die Pflicht, dem Taghabenden Meldung zu erstatten.

21. Jeder Gegenstand hat nach seiner Verwendung in zweckmäßiger Verfassung auf seinem bestimmten Platze zu sein.

22. Kleidungsstücke gehören nur in die für jedes einzelne Mitglied bestimmten Kästen, welche bei Abwesenheit ihrer Benützer verschlossen sein müssen.

23. Der letzte Anwesende löscht das Licht und verschließt alle Türen und Fenster.

24. Verbrauchsgegenstände, ganz besonders jene des Verbandsschränkchens sind vom Taghabenden stets vorrätig zu halten.

25. Wöchentlich einmal sind alle Räumlichkeiten, der Platz vor denselben und die Stiegen zu reinigen.

Besondere Reinigung und Reinhaltung erfordern aus gesundheitlichen Gründen die Fußböden und Bänke.

26. Das Rauchen und das Trinken alkoholhaltiger Getränke ist auch innerhalb der Gemarkung des Bootshauses untersagt. (Fahrordnung P. e.)

G. Strafen.

27. Für Unordentlichkeiten oder geringe Fahrlässigkeiten werden Ordnungsstrafen verhängt. Dieselben sind Geldstrafen mit 10 h als Strafeinheit, welche der Zeugwartkasse zufließen.

28. Der Verweis tritt an ihre Stelle, wenn: a) die Ordnungsstrafen nicht vom gewünschten Erfolg begleitet sind; b) bei groben Fahrlässigkeiten und Vergehen gegen die Manneszucht.

29. Wenn der Verweis erfolglos bleibt, so tritt an seine Stelle die Rüge durch den Leiter.

30. Ist auch die Rüge, welche einem Mitgliede nur einmal erteilt werden kann, nicht von Erfolg begleitet, oder ist durch das Verbleiben desselben in der Riege eine Gefahr für sie in irgend einer Beziehung zu befürchten, so wird über dieses Mitglied der Ausschluß verhängt und es kann die Angelegenheit nötigenfalls der Schulbehörde vorgelegt werden.

31. Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Versammlungen hat der Kapitän das Recht, Ordnungsstrafen in der Strafeinheit zu verhängen. Höhere Strafen bis zu einer Krone verhängt der Ausschluß. Diese werden mit der Verhandlungsschrift der Besprechung der Leitung vorgelegt und durch deren Genehmigung rechtskräftig.

Leitmeritz, am 25. April 1911.

Reg.-Rat **W. Eymer**,
k. k. Direktor.

Dr. **Rudolf Hiekel**,
Leiter der Ruderriege.

Das zweite Hauptkapitel des Buches ist gewidmet der Darstellung der Entwicklung der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert. In diesem Zusammenhang wird die Rolle der Aufklärung und der Rationalität im literarischen Bewusstsein diskutiert. Die Autoren analysieren die Werke von Lessing, Goethe und Schiller, die die literarische Form des Dramas und der Novelle neu definierten.

7. Hauptkapitel

In diesem Kapitel wird die Entwicklung der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert untersucht. Die Autoren diskutieren die Rolle der Romantik und des Biedermeier in der literarischen Produktion. Sie analysieren die Werke von Schlegel, Hegel und Novalis, die die literarische Form des Romans und der Lyrik neu definierten. Die Autoren betonen die Bedeutung der Individualität und der subjektiven Erfahrung in der literarischen Produktion.

8. Kapitel

Das achte Kapitel des Buches ist gewidmet der Darstellung der Entwicklung der deutschen Literatur im 20. Jahrhundert. Die Autoren diskutieren die Rolle der Expressionismus und des Dadaismus in der literarischen Produktion. Sie analysieren die Werke von Brecht, Kafka und Rilke, die die literarische Form des Dramas und der Lyrik neu definierten. Die Autoren betonen die Bedeutung der gesellschaftlichen Kritik und der subjektiven Erfahrung in der literarischen Produktion.

Leipzig, den 20. April 1911

Dr. Rudolf Hildebrand

- e) Das Rauchen und der Geruch während der Fahrt ist als unzulässig zu betrachten.
- f) Die sachgemäße Handhabung der Bootsausrüstung, das Herausnehmen und Aufbewahren, ist gleich nach beendeter Fahrt ist Pflicht zur Hilfe verpflichtet.
- g) Der Steuermann trägt die Fahrt ins Ziel.
- h) Der Rangsalteste ist Bootsführer oder dieser Fahrordnung und die Sicherheit verantwortlich.
- i) Die Ruderbefehle gibt der Steuermann vorbehält. Dieselben lauten: »Zum Einsteigen« — »Alles fertig, los« — »Zum Streichen« — »Halbe Kraft« — »Achtung, Riemen fertig, los« — »Auf Steuerbord (Backbord) fertig, los«, »Halt« und »Alles platt« zu ruhen. Der Boot Befindliche das Recht. Befindliche vor Streichen und Wenden zuerst »Alles fertig, los«.
- j) Besondere Vorfälle sind sofortige Meldung von etwaigen Unglücksfällen ist sofortige Meldung.

F. Hausordnung

19. Solange ein sportsmäßiges Boot in der Bootshaus steht, muß es geputzt zu sein. Der letzte Steuermann hat die Verantwortung.
20. Alle Mitglieder und Bootsjungen sind in den einzelnen Räumlichkeiten zu sitzen und an ihre persönliche Ordnung zu halten. Letzterer die Pflicht, dem Taghabenden die Bootshaus zu übergeben.
21. Jeder Gegenstand hat nach seiner Verwendung auf seinem bestimmten Platze zu sein.
22. Kleidungsstücke gehören nur in die Kisten, welche bei Abwesenheit ihrer Eigentümer in der Bootshaus stehen.
23. Der letzte Anwesende löscht die Lichter im Bootshaus.
24. Verbrauchsgegenstände, ganz oder teilweise, vom Taghabenden stets vorrätig zu halten.
25. Wöchentlich einmal sind alle Treppen die Stiegen zu reinigen. Besondere Reinigung und Reinhaltung der Fußböden und Bänke.
26. Das Rauchen und das Trinken ist in der Gemarkung des Bootshauses untersagt.

G. Disziplin

27. Für Unordentlichkeiten oder grobe Ungehorsamkeit wird Geldstrafe verhängt. Dieselben sind Geldstrafen in Höhe von 10 bis 20 Mark kasse zu fließen.
28. Der Verweis tritt an ihre Stelle, wenn der Verweiste vom gewünschten Erfolg begleitet sind; b) bei Wiederholung der Manneszucht.
29. Wenn der Verweis erfolglos bleibt, wird der Verweiste durch den Leiter.
30. Ist auch die Rüge, welche ein Mitglied nicht von Erfolg begleitet, oder ist durch die Gefahr für sie in irgend einer Beziehung der Ausschluß verhängt und es kann durch den Ausschluß vorgelegt werden.
31. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Disziplin hat der Leiter das Recht, Ordnungsstrafen in der Strafeinhaltung der Krone verhängt der Ausschluß. Diese Weisung der Leitung vorgelegt und durchzuführen.

Leitmeritz, am 25. April 1911.

Reg.-Rat **W. Eymmer**,
k. k. Direktor.

Dr. **Rudolf Hiekel**,
Leiter der Ruderriege.



ken
beim
nung
mann
äden.
altung
s ver-
nicht
Sitze)«
tt« —
bord),
ichen,
er im
n Fall
elden,
lagge
Ord-
n An-
g hat
ssung
amten
und
s sind
n und
inden
erhalb
trafen
wart-
vom
gegen
durch
kann,
e eine
tglied
hörde
n das
einer
espre-